



Prof. Dr. Hartmut Schwab
Präsident der BStBK

Wirksame Entlastungen statt sinnloses Bürokratiemonster

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Ampelkoalition sieht im aktuellen Regierungsentwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes erneut eine Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen vor. Dies ist ein Schlag ins Gesicht für unseren Berufsstand und die Unternehmen.

Was das bringen soll, ist beim besten Willen nicht zu verstehen. Eine Flut an zusätzlicher Bürokratie für einen Nutzen gleich null. Zudem ist die Mitteilungspflicht eine rechtsstaatsgefährdende Verletzung der Verschwiegenheitspflicht für steuerberatende Berufe. Wir lehnen sie weiterhin rigoros ab. Immer mehr Berichtspflichten und somit auch immer mehr Bürokratie sind nicht die Lösung. Gute, weil zielgerichtete Gesetzgebung hingegen schon. Wie konkrete Lösungen für ein modernes und zukunftsfestes Steuersystem aussehen können, zeigt der Bericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“. Diesen stellten die Experten Mitte Juli im BMF vor. Mein Präsidialkollege Prof. Uwe Schramm brachte die Expertise des Berufsstands ein.

Wir begrüßen die Vorschläge zur Reform der Unternehmensbesteuerung ausdrücklich. Denn die Besteuerung darf in Deutschland tätige Unternehmen nicht länger unverhältnismäßig mit Bürokratie und Compliance-Risiken belasten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen zu echten Entlastungen und einer klaren Win-win-Situation für Unternehmen und Verwaltung. Besonders positiv: Die Kommission fordert u. a. eine Rückbesinnung auf den Maßgeblichkeitsgrundsatz und zahlreiche steuerliche Sondervorschriften zu streichen. Dies würde die Abschlusserstellung für viele Unternehmen erheblich erleichtern und auch das Streitpotenzial mit der Finanzverwaltung signifikant verringern. Dadurch könnte die steuerliche Außenprüfung effizienter und schneller werden. Im Ergebnis bedeutet das: frühzeitige Rechtssicherheit für

Unternehmen und eine Schonung von personellen Ressourcen bei Unternehmen und Finanzverwaltung. Hierzu sollten gemäß dem risikoorientierten Ansatz kooperative Verfahrenselemente und eine angemessene Tax Compliance von Steuerpflichtigen stärker berücksichtigt werden. Dazu liegen bereits diverse Vorschläge der BStBK auf dem Tisch.

Zudem fordert die Kommission, die vielen Anti-Missbrauchsvorschriften des internationalen Steuerrechts auf ein zieladäquates und vollziehbares Maß zurückzuführen. Es ist dringend an der Zeit, übermäßige Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie internationale Doppelbesteuerung zu vermeiden. Der deutsche und der europäische Gesetzgeber sollten hier grundsätzlich umdenken. Auch müssen Mitteilungs- und Nachweispflichten reduziert und vereinfacht und eben nicht neue Bürokratiemonster eingeführt werden. Auch eine wichtige Forderung: „Once-Only“-Verfahren anzustreben, in denen jede Information nur einmal den staatlichen Instanzen übermittelt werden muss, um bei allen zuständigen Stellen verfügbar zu sein.

Eine weitere Forderung ist die Möglichkeit, vorhandene Verluste zu nutzen und sie bei einer Fortführung der gleichen wirtschaftlichen Tätigkeit nicht aufgrund von Umstrukturierungen untergehen zu lassen. Nur wenn Verluste steuerlich anerkannt werden, ist es für Unternehmen attraktiv, auch in risikobehaftete Bereiche zu investieren.

Die Expertenkommission hat geliefert – jetzt muss die Politik handeln. Damit die deutsche Wirtschaft im internationalen Wettbewerb besser dasteht, sollten die Vorschläge nun zügig umgesetzt werden. Bürokratiemonster ohne Nutzen wie die Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen sollte die Politik endlich in der Schublade lassen.

Ihr Hartmut Schwab

Steuerberaterplattform: Anbindung an das Akteneinsichtsportal

Ab sofort können sich Steuerberater*innen mit ihrer digitalen Identität über die Steuerberaterplattform gegenüber dem Akteneinsichtsportal der Justiz – genau wie Rechtsanwälte*innen – authentifizieren. Neben dem SAFE-Verzeichnisdienst der Bundesrechtsanwaltskammer wird damit auch das SAFE-Verzeichnis der BStBK als Anmeldeöglichkeit angeboten.

Das Akteneinsichtsportal der Justiz bietet einen zentralen Zugang zu elektronischen Akten, die Gerichte und Staatsanwaltschaften nach erfolgreichem Akteneinsichtsgesuch zur Verfügung stellen.

Weitere Informationen und der Zugang zum Portal sind auf der offiziellen Website des Akteneinsichtsportals unter <https://www.akteneinsichtsportal.de> verfügbar.

Die Mehrheit des Berufsstands hat sich schon auf der Steuerberaterplattform registriert und das besondere elektronische Steuerberaterpostfach (beSt) aktiviert. Wer dies noch nicht getan hat, kann dazu die BStBK-Serviceseiten unter <https://steuerberaterplattform-bstbk.de> oder den Termin-Service zur persönlichen Registrierungsunterstützung unter <https://steuerberaterplattform-bstbk.de/kontakt> nutzen.

STEUERRECHT

Konsultation der EU-Kommission zur Bewertung der DAC-Richtlinie

Am 30. Juli 2024 nahm die BStBK zur Konsultation der EU-Kommission für die Bewertung der DAC-Richtlinie Stellung. Die Richtlinie soll den Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten fördern, um ihre Steuerpflichtigen korrekt zu besteuern sowie Steuerhinterziehung und -vermeidung zu bekämpfen. Über die Jahre ergänzte die EU-Kommission die Richtlinie insbesondere um zahlreiche Berichtspflichten für Unternehmen. Ziel der aktuellen Konsultation ist es nun, die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz und den Mehrwert der Richtlinienergänzungen aus den Jahren 2014 bis 2018 zu prüfen und mögliche Verbesserungen zu identifizieren. Daher forderte die EU-Kommission die Öffentlichkeit auf, die DAC-Richtlinie zu bewerten.

In ihrer Stellungnahme unterstützt die BStBK grundsätzlich den Zweck der DAC-Richtlinie. Denn von einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden profitieren auch die Steuerpflichtigen und deren Berater*innen. Sie betonte aber auch die Notwendigkeit, die durch die Richtlinie entstandene Bürokratie wirksam abzubauen. So kritisierte die BStBK, dass seit der Einführung des Country-by-Country-Reportings durch DAC 4 und der Mitteilungspflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen durch DAC 6 die Menge der ausgetauschten Informationen stark zugenommen hat. Deren tatsächliche Verwendung und Verwertung sei jedoch gesunken. Es falle immer wieder auf, dass insbesondere deutsche Steuerbehörden die gemeldeten Informationen selten bis gar nicht verwenden. Unter anderem wer-

den Anfragen zu bestimmten Berichten erst Jahre später an die Steuerpflichtigen herangetragen. Auch die aufgrund der DAC 6 zu meldenden Steuergestaltungen führten bislang zu erhöhten Kosten und kaum Nutzen.

Die BStBK fordert daher, die DAC-Richtlinie zu entschlacken. Es sollten weniger, aber relevantere Daten verlangt und ausgetauscht werden. Ferner sollte die EU-Kommission ein einheitliches System innerhalb der EU einführen, um nicht nur das Melden zu erleichtern, sondern auch den Steuerbehörden die bessere Verarbeitung von Daten zu ermöglichen.



Die BStBK-Stellungnahme ist unter www.bstbk.de im Bereich „Themen“ bei „Steuerrecht und Rechnungslegung“ verfügbar.

STEUERRECHT

Entwurf eines BMF-Schreibens zur elektronischen Rechnung

Mit dem Wachstumschancengesetz führte die Bundesregierung die verpflichtende elektronische Rechnung für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen im B2B-Bereich ein. Während für die Ausstellung von E-Rechnungen eine gestaffelte Einführung bis 2028 geplant ist, sind Unternehmen bereits ab dem 1. Januar 2025 dazu verpflichtet, diese empfangen zu können.

Um offene Fragen der praktischen Umsetzung zu klären, erschien am 13. Juni 2024 der erste Entwurf eines BMF-Schreibens. Darin betont das BMF, dass die Finanzverwaltung in der Einführungsphase dem Transformationspro-

zess Rechnung tragen wird. Zu dem Entwurf des Schreibens nahm die BStBK am 11. Juli 2024 Stellung. Sie begrüßt das Schreiben und den transparenten Umgang des BMF mit der Thematik ausdrücklich. Gleichwohl setzt sich die BStBK für weitere Klarstellungen und für notwendige Ergänzungen ein. So müssen u. a. kleine und mittlere Unternehmen beim Umstellungsprozess mit technischen Hilfestellungen unterstützt werden und Verträge allein dürfen nicht die Rechtsfolge des § 14c UStG auslösen.

Im Vorhinein hatte die BStBK bereits mit anderen Verbänden eine umfangreiche Themenliste mit noch zu klärenden Fragen beim

BMF eingereicht. So ist es der BStBK gelungen, bereits wichtige Konkretisierungen im aktuellen Entwurf durchzusetzen. Das BMF-Schreiben geht u. a. auf die Verpflichtung zur Ausstellung und zulässige Formate einer elektronischen Rechnung ein. Darüber hinaus klärt das BMF u. a. Fragen nach dem Umfang einer elektronischen Rechnung oder der Berichtigung sowie der Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen.



Die BStBK-Stellungnahme ist unter www.bstbk.de im Bereich „Themen“ bei „Steuerrecht und Rechnungslegung“ verfügbar.

Ausbildung zahlt sich aus

Der Fachkräftemangel ist allgegenwärtig. Für die Steuerberatung wollen wir dem entgegenreten – mit der am 1. August 2024 gestarteten bundesweiten Imagekampagne **#zahltsichausbildung**, die für das Berufsbild des Steuerfachangestellten wirbt.



Alexander C. Schüffner
Vizepräsident der BStBK

Ob Handwerk, öffentlicher Dienst oder Finanzwesen: Nahezu jede Branche klagt über den Fachkräftemangel. Überall gibt es viel zu tun, aber die offenen Stellen können einfach nicht besetzt werden. Dieser Trend geht auch an der Steuerberatung nicht vorbei. Umfragen zeigen: Zu wenig Jugendliche wissen, dass es den Ausbildungsberuf gibt. Über das Tätigkeitsfeld und die vielfältigen Karrierechancen ist in dieser Zielgruppe folglich kaum etwas bekannt.

mit Anzeigen beworben. Parallel steigern wir die Bekanntheit des Ausbildungsberufs durch gezielte Werbung mit Flyern und weiteren Marketingmaterialien u. a. in Schulen und auf Messen. Inhaltlich räumen unsere Corporate-Influencerinnen Lilly und Ela mit gängigen Vorurteilen auf, geben unverfälschte Einblicke in ihren Kanzleialltag und informieren über die vielfältigen Fortbildungswege nach der Ausbildung.



Daran wollen wir gemeinsam mit der DATEV eG und dem DStV etwas ändern. Wir wollen die Aufmerksamkeit der Jugendlichen gewinnen, um sie dann über den Ausbildungsberuf zu informieren. Seit dem 1. August läuft nun unsere neue Imagekampagne „#zahltsichausbildung“.

Auf der Kampagnenwebsite www.zahltsichausbildung.de können sich interessierte Jugendliche umfassend über den Steuerfachangestelltenberuf informieren. Auch bündelt die Ausbildungs- und Praktikumsplatzbörse auf der Website alle bundesweit offenen Stellen, damit die Fachkräfte von morgen möglichst einfach den idealen Ausbildungsplatz finden. Für diejenigen, die noch nicht sicher sind, ob der Beruf etwas für sie ist, bietet die Seite auch einen Eignungstest. Mit wenigen Klicks lässt sich hier herausfinden, inwiefern man für diese Ausbildung geeignet ist. Die umfassenden Weiterbildungsmöglichkeiten und die Möglichkeit, auch ohne Studium zum Steuerberaterexamen zugelassen zu werden, werden anschaulich dargestellt und als klares, attraktives Alleinstellungsmerkmal im Vergleich zu anderen Ausbildungsberufen dargestellt.

Wir sind mit der Imagekampagne dort aktiv, wo sich die Zielgruppe „bewegt“ – auf den gängigen Social-Media-Kanälen. Ob bei Instagram, TikTok, Twitch, Spotify, YouTube, Netflix oder Prime etc.: Die Imagekampagne fällt mit knalligen Farben auf und spricht die Generation Z gezielt in ihrer Sprache an. Passend dazu arbeiten wir mit schnellen Formaten, wie ansprechenden Social Media Shorts. Diese werden der Zielgruppe gezielt ausgespielt und die Kampagne

BERUFSRECHT

Save the date: Symposium „Lohn im Fokus“

Am 10. Oktober 2024 lädt die BStBK zu ihrem sechsten Symposium „Lohn im Fokus“ nach Berlin ein. Unter dem Titel „Betriebsprüfung – Optimierungspotentiale in der Lohnsteuer und der Sozialversicherung“ diskutieren Expert*innen aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen in der Betriebsprüfung. Interessierte können die Veranstaltung vor Ort oder im Livestream verfolgen.

Alison Siefert, Mitglied des BStBK-Ausschusses „Sozialversicherungsbeitragsrecht, Lohn-

steuer“, präsentiert in ihrem Impulsvortrag praktische Vorschläge zur Weiterentwicklung der Betriebsprüfung in der Lohnsteuer und Sozialversicherung aus Sicht des steuerberatenden Berufs. Sie geht u. a. der Frage nach, wie die im Bürokratienteilungsgesetz vorgesehene Vollmachtsdatenbank in der Sozialversicherung die Effizienz der Betriebsprüfungen steigern kann. In einem zweiten Vortrag mit dem Titel „Nur eine Prüfung im Lohn? – Blick nach Österreich“ soll geklärt werden, ob sich das österrei-

chische Modell praktikabel und effizient auf Deutschland übertragen lässt. Anschließend diskutieren auf dem Podium MdB Markus Herbrand (FDP), die Referent*innen und Vertreter*innen der an der Prüfung beteiligten Organisationen unter der Moderation von Daniela Karbe-Geßler, Steuerabteilungsleiterin beim Bund der Steuerzahler.

Weitere Informationen und Anmelde-möglichkeiten folgen in Kürze unter www.bstbk.de.

Grundsätze des anwaltlichen Berufsgeheimnisses gelten auch für Steuerberater

Im Herbst 2024 wird sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) zur Bedeutung und Reichweite des englischen Begriffs „legal professional privilege“ positionieren. Dieses Urteil ist auch für den deutschen Berufsstand wichtig, da dieser berufsrechtlich mit den Anwälten gleichgestellt ist, der Begriff aber in EU-Rechtsakten zuweilen ungenau mit „anwaltlichem Berufsgeheimnis“ übersetzt wird. Dies war insbesondere bei der sog. Whistleblower-Richtlinie der Fall. Die BStBK begrüßt, dass im Laufe des aktuellen Verfahrens die Generalanwältin beim EuGH, Prof. Dr. Dres. h.c. Juliane Kokott, in ihren Schlussanträgen die Bedeutung und Reichweite des Begriffs „legal professional privilege“ klarstellte. Sie betonte, dass auch die Rechts-

beratung im Gesellschafts- und Steuerrecht vom Schutzbereich des Berufsgeheimnisses umfasst sein müsse. Darüber hinaus bezog sie ausdrücklich Steuerberater*innen in den Schutzbereich des Berufsgeheimnisses ein, soweit diese nach dem jeweiligen nationalen Recht als unabhängige Organe der Rechtspflege den Rechtsanwält*innen gleichgestellt und somit zur Rechtsberatung und gerichtlichen Vertretung von Mandanten befugt sind. Die Schlussanträge veranschaulichen, wie wertvoll die Prozessführungsbefugnis des deutschen Berufsstands ist. Die BStBK setzt sich seit Langem für den Schutz des Berufsgeheimnisses ein, damit das Vertrauensverhältnis zwischen Berufsstand und Mandantschaft erhalten bleibt.



Ausschuss 50 „Internationales Steuerrecht“



BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser begrüßte die Mitglieder des teilweise neu besetzten Ausschusses 50 „Internationales Steuerrecht“ zur konstituierenden Sitzung in Berlin.

Die Ausschussmitglieder diskutierten erforderliche Nachbesserungen bei der Mindestbesteuerungsrichtlinie und dem Mindeststeuergesetz. Ziel der Ausschussarbeit ist es, an der Weiterentwicklung des Internationalen Steuerrechts durch Stellungnahmen und Empfehlungen mitzuwirken. Darüber hinaus bewertet und kommentiert der Ausschuss internationale Steuerabkommen und EU-Richtlinien.

V. l. n. r.:

Dr. Constanze Schrenk
(Referentin der BStBK),
Tobias Maldener,
Martina Schach,
Dr. Johannes Baßler,
Prof. Dr. Christian Schmidt,
Prof. Dr. Christoph Löffler,
Prof. Dr. Adrian Cloer,
Volker Kaiser,
Lars Kelterborn,
Dr. Ingo Kleutgens;
Nicht im Bild: Raimund Mader

BStBK-Seminare:

Live-Webinar

BWL-Beratung – Aufbau eines profitablen Zukunftsgeschäfts für Kanzleien
22.08.2024

Live-Webinar

Update 2024: Aktuelle Entwicklungen im Internationalen Steuerrecht – Rechtsänderungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen
22./23.08.2024
04./05.09.2024

Live-Webinar

Der Blick nach innen: Erfolgreiche Kanzleiführung mit Kennzahlen
28./29.08.2024

Live-Webinar

Must Know Insolvenzrecht für Steuerberater
29.08.2024

Live-Webinar

Das Recruiting der Generation Z – Die Kraft der sozialen Medien bei der Suche nach motivierten Nachwuchskräften
05.09.2024 (Halbtagesseminar)

Informationen und Anmeldung unter <https://seminare.bstbk.de>

BStBK BUNDES
STEUERBERATER
KAMMER

BStBK-Report 08-2024

Redaktionsschluss: 29.07.2024

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0, Fax: -99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:

StB/FB f. IStR Prof. Dr. Hartmut Schwab

Redaktion: Minou Khodaverdi,
Christiane Reckert
Presse und Kommunikation, BStBK

Gestaltung: Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag: C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0, Fax: -468

Druck: Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach

Folgen Sie uns auf unseren
Social-Media-Kanälen!

